
Name, Vorname

PLZ, Wohnort, Straße

ERKLÄRUNG

Bei der Aushändigung des von der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgestellten europäischen Feuerwaffenpasses Nr.: _____ wurde ich über die nachfolgenden Bestimmungen unterrichtet:

- 1.) Jäger und Sportschützen, die in einen anderen Mitgliedsstaat reisen, um an einer Jagd teilzunehmen oder ihrem Schießsport nachzugehen, können in der Regel ohne Zustimmung des zu besuchenden Mitgliedsstaates eine oder mehrere Feuerwaffen der Kategorien C und D (Jäger) bzw. der Kategorien B, C oder D (Sportschützen) mitführen, sofern sie den für diese Waffe(n) ausgestellten Feuerwaffenpaß besitzen und den Grund ihrer Reise durch Vorlage einer Einladung zur Jagd- oder Sportveranstaltung nachweisen können.
- 2.) In der Regel werden von der oben genannten Bestimmung drei der im Feuerwaffenpaß eingetragenen Schußwaffen nebst der für diese Schußwaffe (n) erforderlichen Munition erfaßt.
- 3.) Da jedoch noch nicht alle diesbezüglichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedsstaaten vorliegen und einzelne Mitgliedsstaaten den Erwerb und Besitz bestimmter Schußwaffen verboten oder von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht haben, hat der Inhaber des europäischen Feuerwaffenpasses vor Antritt einer Besuchsreise in einen Mitgliedsstaat zu klären, ob:
 - a) die zuständige Behörde des zu besuchenden Mitgliedsstaates eine vorherige Zustimmung verlangt,
 - b) das Mitführen bestimmter im Feuerwaffenpaß eingetragenen Schußwaffen in dem zu besuchenden Mitgliedsstaat verboten ist,oder c) von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht wird.

Für das Mitführen von mehr als drei Schußwaffen und das Mitführen von Schußwaffen der Kategorie B (Kurz Waffen, Selbstladelangwaffen) durch Jagdscheininhaber ist grundsätzlich eine vorherige Genehmigung des Besuchsmitgliedsstaates notwendig.

Wiesbaden, den _____

Unterschrift